

HAFEN- UND WERFTVORSCHRIFTEN PORT ADHOC NEDERLAND

Artikel 1. Geltungsbereich der Verordnungen

Diese Hafen- und Kaiordnung gilt für alle mit Port Adhoc Nederland verbundenen Marinas und/oder Werften, bestehend aus dem Hafen, der Werft, den zugehörigen Park- und Lagerflächen und den dort befindlichen Gebäuden. Für die Zwecke dieser Vorschriften versteht man unter Lagerung: den Zeitraum, in dem das Schiff an Land oder vertäut liegt, um es für einen längeren Zeitraum außer Betrieb zu halten. Unter Hafenmeister versteht man die Person, die für die tägliche Aufsicht über den Yachthafen oder die Werft verantwortlich ist.

Artikel 2. Zugang zum Yachthafen

Unbefugten ist der Zutritt zur Marina/Werft verboten. Besucher müssen sich beim Hafenamtmann oder beim Hafenmeister anmelden. Personen, welche sich in der Marina/Werft aufhalten, haben den Anweisungen des Hafenmeisters oder sonstigem Personal Folge zu leisten und die vor Ort geltenden Sicherheits- und Normvorschriften zur Kenntnis zu nehmen.

Artikel 3. Verhalten

Jeder, der sich in der Marina/Werft aufhält, ist verpflichtet, Ordnung, Ruhe und Sauberkeit zu wahren, für Sicherheit zu sorgen und durch sein Verhalten kein Anstoß zu erregen.

Es ist in der Marina/Werft untersagt:

1. belästigenden Lärm zu verursachen, Drogen zu konsumieren und/oder öffentliche Trunkenheit zu zeigen;
2. Abfälle aus der Bordtoilette (Fäkalien) ins Wasser abzuleiten;
3. Die Marina mit Öl, Bilgenwasser, Fett, Hausmüll, tierischen Exkrementen oder anderen Umweltschadstoffen zu verunreinigen;
4. (Haus-)Tiere frei laufen zu lassen;
5. Schiffe und Autos mit Trinkwasser und/oder nicht biologisch abbaubaren Reinigungsmitteln zu waschen;
6. das Schiff mit nicht biologisch abbaubarem Frostschutzmittel winterfest zu machen;
7. Motoren laufen zu lassen, welche nicht zum Bewegen des Schiffes dienen;
8. Liegeplätze an einem anderen Ort als dem vereinbarten oder bezeichneten einzunehmen;
9. mit gehissten Segeln zu segeln oder mit unsicheren oder störenden Geschwindigkeiten zu fahren;
10. das Schiff nicht ordnungsgemäß zu vertäuen, es zu vernachlässigen oder in einem ungepflegten Zustand zu lassen;
11. offenes Feuer (einschließlich Grillen) zu benutzen, mit Ausnahme an den dafür vorgesehenen Stellen im Hafen;
12. Gegenstände außerhalb des Schiffes unbeaufsichtigt zurückzulassen;
13. im Hafengebiet zu schwimmen oder zu tauchen;
14. auf dem Schiff zu übernachten oder das Schiff als Wohn- und/oder Aufenthaltsort zu wählen;
15. die zur Verfügung gestellte Internetverbindung durch das Hoch- oder Herunterladen großer, rechtswidriger oder sittenwidriger Dateien zu missbrauchen. Es ist auch nicht gestattet, Seiten im Internet zu besuchen, die pornografisches, rassistisches, diskriminierendes oder beleidigendes Material enthalten. Schließlich ist es nicht gestattet, das drahtlose Netzwerk ohne die ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Hafens für kommerzielle Zwecke zu nutzen. Das Versenden von "Spam" ist ebenfalls untersagt;
16. die verfügbare Stromversorgung ohne Genehmigung des Hafenmeisters zum Laden der Batterien für Elektroantriebe zu nutzen;
17. Drohnen über dem Hafen einzusetzen;
18. (Elektro-)Fahrräder/Roller/Inlineskates/oder andere (motorisierte) Fahrzeuge auf den Stegen zu benutzen.

Der Hafenmeister kann für die oben genannten Handlungen unter 1, 7, 8, 11, 12, 13 und 14 eine vorübergehende Befreiung gewähren. In Bezug auf Absatz 10 kann der Hafenmeister Maßnahmen auf Kosten des Verbrauchers ergreifen. Für Absatz 16 kann der Hafenmeister eine Ausnahme gewähren und/oder zusätzliche Maßnahmen verlangen. Im Falle eines anhaltenden Verstoßes kann der Hafenmeister den Liegeplatz-/Lagervertrag innerhalb einer angemessenen Frist kündigen. Ein Verstoß gegen diesen Artikel gibt dem Hafenmeister das Recht, dem Täter den Zugang zur Marina/Werft zu verweigern.

Artikel 4. Abfall

Jeder, der sich in der Marina/Werft aufhält, ist verpflichtet, den Abfall getrennt in den entsprechenden Depots oder Sammelstellen zu deponieren. Sonderabfälle/Deponiematerial werden von der Marina/Werft nicht übernommen. Bei der Entnahme der in Artikel 3 Absatz 3 genannten Stoffe ist den Anweisungen des Hafenmeisters Folge zu leisten. Im Falle eines Verstoßes ist der Hafenmeister berechtigt, die

Schadstoffe auf Kosten der Person, die den Verstoß verursacht hat, zu beseitigen (oder beseitigen zu lassen).

Artikel 5. Haftung und Versicherung

Der Hafenmeister haftet nicht für Schäden jeglicher Art oder Ursache, die an Personen oder Gütern verursacht werden, sowie für Verlust oder Diebstahl von Sachen, es sei denn, dies ist auf ein Verschulden des Hafenmeisters zurückzuführen. Der Hafenmeister/Werftleiter haftet nicht für Schäden, die durch die Verwendung von (Hand-)Werkzeugen, Kletter- und Gerüstgeräten oder Hebezeugen des Verbrauchers oder Dritter verursacht werden.

Der Vermieter bietet keine Versicherung für die Schiffe an, die im Liegeplatz liegen oder gelagert sind. Der Mieter des Liegeplatzes oder des Lagerraums muss für eine angemessene Versicherung (Bootschiffpflicht- oder Bootskaskoversicherung) seines eigenen Schiffes sorgen.

Port Adhoc Nederland übernimmt keine Haftung für (vollständig) entladene Batterien infolge eines Stromausfalls oder anderer Ursachen im Hafen.

Artikel 6. Nutzung des Liegeplatzes und/oder des Lagerraums durch Dritte

Möchte der Mieter eines Liegeplatzes oder Lagerplatzes sein Schiff, Zubehör und/oder Liege- und Lagerplatz an Dritte überlassen, so muss er zuvor die Genehmigung des Hafenmeisters einholen. Im Falle des Miteigentums an dem Schiff muss die Identität aller Eigentümer vom Hafenmeister anhand gesetzlich gültigen Dokumenten überprüft werden.

Artikel 7. Schädliches Verhalten verhindern

Jeder, der sich in der Marina/Werft aufhält, ist verpflichtet, die Sicherheit von Menschen, Tieren und der Umwelt zu wahren und Schäden oder Gefahren zu vermeiden, die durch Fahrlässigkeit oder Nichteinhaltung der (Hafen-/Werft-)Regeln verursacht werden.

Artikel 8. Verboten während der Lagerung

Während der Lagerung ist es nicht erlaubt:

1. Gasflaschen und lose Kraftstofftanks an Bord zu lassen;
2. die (Schiffs-)Heizung ohne direkte Aufsicht zu benutzen;
3. Batterien (im Schiff) ohne direkte Aufsicht laden;
4. das Schiff ohne direkte Aufsicht an Landstrom angeschlossen zu lassen;
5. Stützen oder Stempel, die entfernt oder nicht bewegt werden dürfen.
6. Ein offenes Segelboot oder einen Katamaran mit stehendem Mast während der Winterlagerzeit ohne Erlaubnis des Hafenmeisters am Lagerplatz festzumachen. Boote am Katamaranstrand und am Beibootfeld (falls zutreffend) müssen während dieser Zeit gut verankert sein.

Artikel 9. Informationspflicht

Der Mieter informiert:

1. Vor der Ausführung von Kranhandlungen Welche Art von Unterwassersystem oder Farbe aufgetragen wurde. Der Mieter gibt auch die korrekte Position auf dem Schiff für die Platzierung der Hebegurte mit Hilfe von Kennzeichnungen am Rumpf an.
2. Der Mieter informiert vor der Lagerung, ob das Schiff mit Lithiumbatterien ausgestattet ist. Der Vermieter hat das Recht, die Batterie und die Ladesysteme an Bord zu überprüfen.
3. Der Mieter trennt Lithiumbatterien während der Dauer der Lagerung so weit wie möglich vom Bordnetz.
4. Der Mieter entfernt alle sekundären Lithiumbatterien (Werkzeuge/Laptops usw.) aus dem Schiff, um sie zu lagern
5. Im Falle der Nichterfüllung der Verpflichtungen aus diesem Artikel durch den Mieter kann der Yachthafen/die Werft beschließen, das Angebot zum Abschluss eines Lagervertrags zurückzuziehen oder – sofern dieser Vertrag bereits abgeschlossen wurde – diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

Artikel 10. (Verbot) der Arbeit während der Lagerung

Der Mieter meldet Kranhandlungen, welche Art von Unterwassersystem oder Farbe aufgetragen wurde. Der Mieter gibt auch die richtige Position auf dem Schiff für die Platzierung der Hebegurte an.

Während der Lagerung ist es nicht erlaubt:

1. Arbeiten (entgeltlich oder unentgeltlich) an, in oder auf dem Schiff auszuführen;
2. Stützen oder Stempel zu entfernen oder verschieben;
3. Fluchtwege, Anlegestellen und Ausgänge zu blockieren;
4. In den Lagerhallen zu rauchen.

Der Hafenmeister kann eine befristete Befreiung für bestimmte Tätigkeiten unter 1 erteilen. Feuergefährdende Tätigkeiten wie Schweißen, Schleifen, Abbrennen und Arbeiten mit offenem Feuer im Allgemeinen sind jedoch zu jeder Zeit verboten. Ein Verstoß gegen diesen Artikel gibt dem Hafenmeister/Werftleiters das Recht, dem Täter den Zutritt zur Marina/Werft sofort und auf unbestimmte Zeit zu verweigern.

Artikel 11. Arbeiten am, über oder in der Nähe des Wassers

Es ist verboten, Arbeiten in der Nähe des Oberflächenwassers durchzuführen, bei denen Stoffe an das Oberflächenwasser abgegeben werden. Unter Stoffen versteht sich: Abfall, verschmutzende Stoffe, Schadstoffe. (Heimwerker-)Arbeiten an Booten bei denen Abfallstoffe (in Form von z.B. Staub, Spänen, Flüssigkeiten, Farbresten usw.) freigesetzt werden, müssen immer außerhalb der Wasseroberfläche stattfinden.

Um die oben beschriebenen (handwerklichen) Arbeiten ausführen zu können, muss der Hafenmeister informiert werden, um den richtigen Arbeitsplatz zu bestimmen.

Es ist auch nicht möglich, eine langfristige Lärmbelästigung zu verursachen. Die Arbeit darf daher nicht länger als 30 Minuten Lärm verursachen.

Alle freigesetzten Substanzen (Abfälle, scharfe Gegenstände, größere Stücke) müssen an den dafür vorgesehenen Stellen innerhalb der Marina gesammelt und getrennt werden. Schleifmaschinen sind nur erlaubt, wenn ein Staubsauger an sie angeschlossen ist. Beim Lackieren, Bohren, Hacken, Brechen usw. muss eine ordentliche und großzügig dimensionierte Plane unter dem Boot installiert werden, um die Abfallprodukte aufzufangen.

Artikel 12. Verbot kommerzieller Aktivitäten

Es ist nicht gestattet, ohne ausdrückliche Zustimmung des Hafenmeisters/Werftleiters das festgemachte oder gelagerte Schiff oder den Liege- oder Lagerplatz zum Gegenstand einer gewerblichen Tätigkeit zu machen. Letzteres umfasst auch den Verkauf oder die Vermietung des Schiffes und/oder des Zubehörs sowie das Anbringen von entsprechenden Schildern, Mitteilungen und Hinweisen. Es ist nicht gestattet, ohne schriftliche Genehmigung des Hafenmeisters irgendeine kommerzielle Tätigkeit auszuüben.

Artikel 13. Ausschalten der Stromversorgung

Der Hafenmeister ist berechtigt, die Stromversorgung des Winterlagers, der Hallen und/oder der Werkstätten zu unterbrechen. Er ist auch berechtigt, den Zugang zu bestimmten Orten zu beschränken.

Artikel 14. Aufnahme und Drohnenverbot

Es ist verboten, ohne Genehmigung des Hafenmeisters Aufnahmen von den Mitarbeitern der Marina, dem Eigentum der Marina, den Personen, die die Marina nutzen, und deren Eigentum in der Marina zu machen. Unter "Aufnahme" versteht sich jegliche Form von visuellem Material (Foto- und Videomaterial) und Audiomaterial. Hieraus folgt, dass der Einsatz von Drohnen auf und über dem gesamten Hafen verboten ist.

Für alle Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen und die Vergabe von Werkleistungen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der HISWA für die Vermietung und Verpachtung von Liegeplätzen und Lagerplätzen der HISWA. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden Ihnen auf erste Anfrage ausgehändigt, können aber auch auf www.hiswa.nl eingesehen werden. Zum Schutz personenbezogener Daten verweist der Unternehmer auf die Datenschutzerklärung.